

Die Satzung der German Barbecue Association e.V.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "German Barbecue Association e. V.", abgekürzt "GBA". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld einzutragen. Sitz des Vereins ist Hilden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der freizeitlichen Grill- und Barbecue-Kultur, insbesondere im Wege des internationalen Austausches von Gebräuchen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kochkunst sowie der warenkundlichen Produkt- und Geräteberatung und -entwicklung.

Der Satzungszweck wird vornehmlich durch national und international organisierte Veranstaltungen und einem intensivem Erfahrungsaustausch in persönlicher und schriftlicher Form gefördert.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind im Fond Rosé/Pink, darin die Nationalfarben "Schwarz, Rot, Gold". Das Vereinswappen ist ein stilisiertes Grillfeuer mit im Hintergrund abgebildeten Grillbestecken und den Buchstaben "GBA".

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Zu den Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1) durch Tod

2) durch Austritt

3) durch Ausschluss seitens des Präsidiums

a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,

b) wegen unehrenhafter Handlungen,

c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,

d) wegen vereinschädigenden Verhaltens. Dem Mitglied ist auf Wunsch die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Präsidium zum Zeitpunkt der nächsten, regulären Mitgliederversammlung einzuräumen.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Präsidiums.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen haben eine Stimme.

Es können bis zu 2 Stimmen auf ein Mitglied schriftlich übertragen werden.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung des Vereins.

Es endet am 31. 12. 1996.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) das Präsidium.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder der Vizepräsident oder der Geschäftsführer, vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung gilt das Datum der Postauslieferung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidium eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und des Berichtes der Kassenprüfer
- 2) die Entlastung des gesamten Präsidiums,
- 3) die Wahl des neuen Präsidiums, Das Präsidium wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Es führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder hat jeweils in einem besonderen Wahlgang für jedes einzelne Präsidiumsmitglied zu erfolgen.
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern, Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 5) jede Änderung der Satzung,
- 6) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 8) Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Das Präsidium kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten zu unterschreiben und von einem anderen Präsidiumsmitglied abzuzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Präsidiumsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Das Präsidium ist bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vor dem Termin der Präsidiumssitzung schriftlich unter Mitteilung des Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Präsidiumssitzung leitenden Präsidiumsmitgliedes den Ausschlag. Vor jeder Präsidiumssitzung ist mit einfacher Stimmenmehrheit ein Präsidiumsmitglied zu bestimmen, das die Präsidiumssitzung leitet. Ferner ist mit einfacher Mehrheit der Protokollführer zu bestimmen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Präsidium eingegangen werden, soweit der Betrag von 250 € für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 250 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

Hilden, den 18. März 1996

Letzte Änderung MV 18.11.2007 Gelnhausen